

Aktenzeichen: 4 AZR 60/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 23. September 1992
- 4 AZR 60/92 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 18. Januar 1991
- 11 Ca 130/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 09. Oktober 1991
- 12 Sa 24/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Reinigerin und Beamtendienstposten

Gesetz:

TVG § 1 Auslegung; Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 6. Januar 1955

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer Reinigerin bei der Deutschen Bundespost-Telekom nach Auflösung des Dienstpostens. Auslegungsgrundsätze von Erlassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 60/92

12 Sa 24/91 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. September 1992

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1992 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Kamm für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1991 - 12 Sa 24/91 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 18. Januar 1991 - 11 Ca 130/90 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung der Klägerin und die sich daraus für die Zeit vom 1. Mai 1989 bis 31. Mai 1991 ergebenden Vergütungsansprüche.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 16. Januar 1978 beschäftigt. Seit ihrer Einstellung bis zum 31. Mai 1991 war sie als Arbeiterin tätig und übte die Aufgabe eines "Reinigers" nach dem Aufgabenträger Nr. 383 69 aus. Seit dem 1. Juni 1991 arbeitet sie als Angestellte bei der Fernsprechauskunft des Fernmeldeamtes M .

Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft beiderseitiger Tarifbindung bis zum 31. Mai 1991 der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 6. Januar 1955 in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlagen Anwendung.

Die Tätigkeit des "Reinigers" war im Bewertungskatalog für die Ämter des Fernmeldewesens (BewKatF) unter der Aufgabenträger-



Nr. (AtNr.) 383 69 ausgewiesen. Entsprechend wurde die Klägerin nach Abschnitt III des Lohngruppenverzeichnisses (Anl. 2 zu § 10 TV Arb) eingruppiert. Nach Abschnitt III § 17 des Lohngruppenverzeichnisses wurde sie nach mehr als 3-jähriger Beschäftigung als "Reiniger" in Lohngr. V eingruppiert und entsprechend vergütet.

Mit Verfügung vom 21. April 1989 (AS 112/113 211-3 A 1461-3/FeV) teilte der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen den Oberpostdirektionen - soweit es hier interessiert - mit:

"O.Kernaussage

Nachfolgend werden die aufbauorganisatorischen Regelungen im Bezugsbereich FeV und FeV (SPC) aufgrund veränderter fachlicher Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der bisher aus dem Wirkbetrieb digitaler Vermittlungsstellen gewonnenen Erkenntnisse modifiziert. Nach Vorliegen weiterer und hinreichender Erfahrungen aus einem eingeschungenen Zustand - voraussichtlich 1990 - werde ich unter Einbeziehung von Erfahrungsberichten Betriebsverfahren und Organisation erneut überprüfen und abschließend entscheiden (s. auch meine Vfg. gl. Gz. vom 09.08.85).

...

4. Wegfall des Aufgabenträgers 383 69 "Reiniger"

Mit Vfg. 242-3 a 3640 vom 27.10.88 habe ich das Reinigen reduziert und umorganisiert, um eine weitere Optimierung dieser Aufgabe zu erreichen. Aus diesem Grunde ordne ich die verbleibenden maschinellen Reinigungsaufgaben den Betriebskräften BF in FernVSt (AtNr. 383 42) sowie den Betriebskräften BfT in OVSt (AtNr. 383 45) zu.

Der Aufgabenträger "Reiniger", AtNr. 383 69, entfällt.

Nach dem BewKatF sind die Tätigkeiten der AtNr. 383 42 und 383 45 als Arbeitsposten für Beamte ausgewiesen.



Mit Verfügung vom 4.12.1989 (AS 115 - <211-3 A 1461-3/FeV>) teilte der Bundesminister für Post und Telekommunikation den Oberpostdirektionen u. a. folgendes mit:

"Aufbauorganisation Ämter F;
hier: Aufgabengruppe 383 FeV
(Aufgabenträger Reiniger)

Mit meiner Vfg.gl.Gz. vom 21.04.89 habe ich u.a. die nach einer Reduzierung noch verbliebenen Aufgaben des maschinellen Reinigens den Betriebskräften (AtNr. 383 42 und 383 45) zugeordnet sowie den Aufgabenträger "Reiniger (AtNr. 383 69)" zurückgezogen.

Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

1. Die Aufgabe des maschinellen Reinigens ist selbstverständlich nur im Zusammenhang mit den Aufgaben auszuführen, die den Betriebskräften originär zugeordnet sind. Ein Herauslösen der Reinigungsaufgaben aus dem gesamten Aufgabenspektrum der Betriebskräfte (Spezialisierung) und Zuordnung zu bestimmten Arbeitsposten ist unzulässig und widerspricht dem Ziel der o.a. Maßnahme.
2. Der Aufgabenträger "Reiniger" (AtNr. 383 69) ist örtlich solange auslaufend beizubehalten, bis die bisher darauf eingesetzten Kräfte eingruppierungsgerecht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung auf anderen Arbeitsposten für Arbeiter untergebracht sind (Beschäftigung bei dem auslaufenden Aufgabenträger für Reiniger als Arbeitsposten des nicht realisierten Minderbedarfs).
3. Die Umorganisation der maschinellen Reinigungsaufgaben ist so schnell wie möglich durchzuführen."

Zwischenzeitlich wurde entsprechend dem Tarifvertrag 306 (Rationalisierungsschutztarifvertrag) am 22.5.1990 ein Sozialplan abgeschlossen, der auch den früheren Arbeitsplatz der Klägerin erfaßt.



Bereits zuvor hatte der Bundesminister mit einer Verfügung vom 27. Oktober 1988 an das Fernmeldetechnische Zentralamt in Darmstadt u.a. folgendes mitgeteilt:

"Fernsprechvermittlungsbetrieb EMD; hier: Weiterentwicklung des Betriebsverfahrens FeV für herkömmliche Technik

Mit F 32-6 A 3640-ArbV vom 22.02.88 und 14.06.88 haben Sie das Ergebnis der von mir mit Vfg. 242-3 A 3640 vom 15.07.86 angeordneten Untersuchung zur Weiterentwicklung des Betriebsverfahrens FeV für herkömmliche Technik vorgelegt.

Dem Ergebnis, das durch

...

- Reduzieren und Umorganisieren des Reinigens

bundesweite Einsparungen von ca. 640 ArbE aufzeigt, stimme ich zu und beauftrage Sie, unverzüglich die Arbeitsvorgaben auszuarbeiten und den OPDn Zug um Zug zur Verfügung zu stellen.

... ."

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, aufgrund der Verfügung vom 21. April 1989 sei sie als "Reinigerin" ab diesem Zeitpunkt auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt worden. Durch diese Verfügung sei nämlich eine Neubewertung der Tätigkeit des "Reinigers" als Beamtentätigkeit erfolgt. Dementsprechend sei sie, trotz gleichbleibender Tätigkeit ab 1. Mai 1989 gemäß Abschnitt II § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Lohngruppenverzeichnisses in die Lohngr. IV einzugruppieren.

Dieser Entlohnungsanspruch werde durch die nachfolgende Verfügung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 4.12.1989 - 211-3 A 1461-3/FeV - nicht berührt.



Die Klägerin hat die sich daraus ergebenden rechnerisch un-
streitigen Beträge geltend gemacht. Die Klageschrift vom 8.6.1990
und ein klageerweiternder Schriftsatz vom 23.8.1990 sind der Be-
klagten am 20.6.1990 bzw. am 31.8.1990 zugestellt worden. Weitere
Ansprüche hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem
Arbeitsgericht vom 9.11.1990 erhoben. Mit Schriftsätzen vom
25.3.1991 und 15.8.1991, der Beklagten zugestellt am 2.4.1991
bzw. am 21.8.1991, hat die Klägerin die Klage um weitere in ihrer
rechnerischen Höhe unstreitige Zahlungsansprüche erweitert.

Die Klägerin hat zuletzt b e a n t r a g t ,

1. das mit der Berufung angefochtene Urteil des
Arbeitsgerichts Mannheim vom 18.1.1991 - 11 Ca
130/90 - abzuändern;
2. festzustellen, daß die Klägerin und Berufungs-
klägerin ab 1.5.1989 kraft Tarifautomatik des
Tarifvertrages für die Arbeiter bei der Deut-
schen Bundespost in Lohngruppe IV eingruppiert
ist;
3. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verur-
teilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin
ab 1.5.1989 bis 30.9.1990 den tariflichen Un-
terschiedsbetrag zwischen der Lohngruppe V und
der Lohngruppe IV in Höhe von DM 1.762,26
nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus DM 1.466,00
brutto ergebenden Nettobetrag seit Rechtshän-
gigkeit und 4 % Zinsen aus dem sich aus
DM 316,26 brutto ergebenden Nettobetrag seit
Rechtshängigkeit, sowie den tariflichen Unter-
schiedsbetrag zwischen der Lohngruppe IV alt
(4 neu) und Lohngruppe V alt (3 neu), tatsäch-
lich 3 a ab 1.10. - 30.11.1990 in Höhe von
DM 98,48 nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus
ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit
nachzuzahlen;
4. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verur-
teilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin
ab 1.12.1990 bis 31.3.1991 den tariflichen Un-
terschiedsbetrag zwischen der Lohngruppe V



(neu 3) tatsächlich 3 a und der Lohngruppe IV (neu 4) in Höhe von DM 240,67 nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit nachzuzahlen;

5. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin ab 1.4.1991 bis 31.5.1991 den tariflichen Unterschiedsbetrag der Lohngruppe V (neu 3) tatsächlich 3 a und der Lohngruppe IV (neu 4) 7. Dienstzeitstufe in Höhe von DM 127,62 nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ab Rechtshängigkeit nachzuzahlen;
6. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin ab 1.5.1989 bis 30.11.1989 den tariflichen Unterschiedsbetrag zwischen Lohngruppe IV und Lohngruppe I als Tätigkeitszulage in Höhe von DM 3.055,69 nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ab Rechtshängigkeit nachzuzahlen;
7. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin ab 1.5.1990 bis 30.6.1990 den ab 1.5.1990 erhöhten Betrag der Allgemeinen Zulage in Höhe von DM 23,00 pro Monat = DM 46,00 zusätzlich 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ab Rechtshängigkeit nachzuzahlen;
8. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin für das Jahr 1991 den Differenzbetrag der Zuwendung zwischen Lohngruppe V und Lohngruppe I in Höhe von DM 538,00 mit 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit nachzuzahlen;
9. die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin und Berufungsklägerin für das Jahr 1990 den Differenzbetrag der Zuwendung zwischen Lohngruppe V (neu 3) tatsächlich 3 a und Lohngruppe IV (neu 4) in Höhe von DM 49,24 nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit nachzuzahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Sie hat ausgeführt, die Verfügung vom 21. April 1989 habe die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit des Reinigers nicht zu einer Beamtentätigkeit gemäß § 5 der Anlage 2 zu § 10 TV Arb Bundespost (Lohngruppenverzeichnis) gemacht. Durch sie seien lediglich die verbleibenden maschinellen Reinigungsaufgaben den Betriebskräften BF in FernVSt sowie den Betriebskräften BfT in OVSt zugewiesen worden. Eine Umgruppierung der Klägerin sei damit weder beabsichtigt gewesen noch tatsächlich erfolgt. Dies ergebe sich auch aus der Verfügung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 4.12.1989 (211-3 A 1461-3/FeV). Allein die mit Schreiben vom 21.4.1989 verfügte Übernahme einer niedriger bewerteten Tätigkeit durch eine höherbewertete Gruppe löse nicht die Übernahme der mit der niedrigeren Tätigkeit befaßten und dementsprechend eingruppierten Beschäftigten in die höhere Gruppe aus. Trotz Zuordnung der verbleibenden Reinigungstätigkeiten zu einem Arbeitsposten für Beamte erfülle die Klägerin nicht die Tätigkeitsmerkmale einer Betriebskraft BF in FernVSt

- AtNr. 383 42 -. Im übrigen hätten die Tarifvertragsparteien nach Tarifvertrag Nummer 406 Anlage 1 zur Verfügung 721/1 A 6333-2/1 vom 15.4.1991 das Tätigkeitsmerkmal "maschinelle Entstauber" nach wie vor als Arbeitertätigkeit qualifiziert und entsprechend aufgeführt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht den Klageanträgen entsprochen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngr. IV des Lohngruppenverzeichnis für die Zeit vom 1. Mai 1989 bis 31. Mai 1991.

I.1. Der TV Arb Bundespost findet nebst seinen Anlagen kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG).

2. Voraussetzung für die von der Klägerin erstrebte Eingruppierung in die Lohngr. IV ist eine ständige Beschäftigung auf einem Arbeitsposten für Beamte. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht.

a) Mit der Verfügung vom 21. April 1989 hat der Bundesminister unter Nr. 4 als Folge des zuvor und durch frühere Entscheidungen erfolgten Abbaues des Aufgabenträgers Nr. 383 69 "Reiniger" die "verbleibenden maschinellen Reinigungsaufgaben den Betriebskräften BF in FernVSt (AtNr. 383 42) sowie den Betriebskräften BFt in OVSt (AtNr. 383 45)" zugeordnet. Die logische Folge hiervon ist, wie in dem Erlaß auch ausgeführt, daß der Aufgabenträger "Reiniger" (AtNr. 383 69) entfällt und damit auch der Arbeitsplatz der Klägerin. Unstreitig ist am 22. Mai 1990 ein Sozialplan abge-



schlossen worden, der den Arbeitsplatz der Klägerin als "Reiniger" erfaßte.

b) Die Klägerin und ihr folgend das Landesarbeitsgericht haben die Formulierungen der Verfügung dahin ausgelegt, daß die weitere Beschäftigung als "Reiniger" nunmehr auf einem Beamten dienstposten erfolgt. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Die "Verfügung" der Beklagten vom 21. April 1989 stellt im Rechtssinn einen Erlaß dar. Als Bestandteil des öffentlichen Rechts sind Erlasse Kundgabe des hoheitlichen Handelns staatlicher Organe. Daher richtet sich ihre Auslegung nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Danach ist - entsprechend dem Grundsatz des § 133 BGB - der wirkliche Wille des Hoheitsträgers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Auszugs einer Willenserklärung zu haften (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl., Band I, § 9). Es kann aber nur der Wille berücksichtigt werden, der in dem Erlaß oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Schriftstücken seinen Niederschlag gefunden hat, weil der Adressat (Behördenbediensteter), der ihn anzuwenden hat, ihn aus sich heraus verstehen muß. Hierbei ist insbesondere die systematische und die teleologische Interpretation von Bedeutung (Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 28 III). Bei der Auslegung ist auch der Gesamtzusammenhang der Regelungen der einzelnen Erlasse des Bundesministers ein wichtiges Auslegungsmittel (BAG Urteile vom 8. Juni 1988 - 4 AZR 91/88 - und vom 6. September 1989 - 4 AZR 302/89 - beide nicht veröffentlicht).



Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nach dem Gesamtzusammenhang des Erlasses vom 21. April 1989 und der hierzu in der entscheidenden Nr. 4 ausdrücklich in Bezug genommenen Verfügung vom 27. Oktober 1988 nur davon auszugehen, daß die durch die technische Entwicklung seltener gewordenen Reinigungstätigkeiten als Teilaufgabe künftig von den genannten Betriebskräften neben ihren schon bis dahin bestehenden Aufgaben mit erledigt werden sollen, ohne daß die bloße Reinigertätigkeit sich auf deren Tätigkeit als solche und die daraus folgende Regelbewertung auswirkt. Der genannte Erlass macht damit aber auch die reine Reinigungstätigkeit nicht zu einer Beamtentätigkeit nach § 5 der Anlage 2 zu § 10 TV Arb Bundespost. Selbst wenn durch die Verfügung vom 21. April 1989 der Aufgabenträger "Reiniger" im Bewertungskatalog entfiel, ergibt sich daraus nicht automatisch eine Tätigkeit der bis dahin als "Reiniger" tätigen Arbeiter auf einem Arbeitsposten für Beamte. Die Klägerin erfüllt trotz der Zuordnung der verbleibenden Reinigungstätigkeiten zu einem Arbeitsposten für Beamte nicht den Arbeitsposten einer Betriebskraft BF in FernVSt bzw. BfT in OVSt. Denn die Klägerin hat weiterhin nur die Tätigkeit eines "Reinigers" ausgeübt und nicht zusätzlich die einer Betriebskraft.

Damit entfallen alle geltend gemachten Ansprüche.

II. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Wißmann

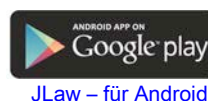
Schneider

Fieberg

Kamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)